

Amtsgericht München

Az.: 421 C 31421/12



IM NAMEN DES VOLKES

In dem Rechtsstreit

S [REDACTED]

- Klägerin u. Widerbeklagte -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Zillich**, Widenmayerstraße 9, 80538 München

gegen

1) **Stein Marion** [REDACTED]

- Beklagte u. Widerklägerin -

2) **Bauer Michael** [REDACTED]

- Beklagter u. Widerkläger -

wegen Forderung

erlässt das Amtsgericht München durch den Richter am Amtsgericht Kolper am 07.11.2018 aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 07.11.2018 gemäß §§ 330, 331 Abs. 1 ZPO folgendes

Versäumnisurteil

1. Die Beklagten werden samtverbindlich verurteilt, der Klägerin 9.103,50 € zu zahlen, nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz aus jeweils 1.011,50 € seit 05.04.2012, 05.05.2012, 05.06.2012, 05.07.2012, 04.08.2012, 05.09.2012, 05.10.2012, 06.11.2012 und 05.12.2012.
2. Die Widerklage wird abgewiesen.
3. Die Beklagten haben als Gesamtschuldner die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.

4. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Beschluss

Der Streitwert wird auf 162.395,94 € festgesetzt.

Entscheidungsgründe

Das Versäumnisurteil beruht, soweit es den Klageantrag unter Ziffer 1. betrifft, auf 330 Abs. 1 S. 1 ZPO. Dessen Voraussetzungen sind hier gegeben. Soweit die Widerklage abgewiesen wurde beruht das Versäumnisurteil auf § 330 ZPO.

Der Streitwert des Verfahrens ergibt sich aus der Summe der Klage- und Widerklagebeträge. Vorliegend wurde von der Klägerin ein Betrag in Höhe von 9.103,50 € eingeklagt.

Mit der Widerklage machten die Beklagten und Widerkläger Ansprüche auf Schadensersatz in Höhe von 14.810,00 €, Rückzahlung von überzahlter Miete in Höhe von 58.310,00 € (=höchster eingeklagter Wert), Verdienstausfall in Höhe von 30.711,69 €, 6.580,35 € und 23.625,00 €, Kosten für Privatgutachten in Höhe von 1.422,05 €, Reisekosten in Höhe von 2.510,08 €, Schmerzensgeld in angemessener Höhe für beide Beklagte, Rückzahlung des Kautionsbetrages in Höhe von 3.450,48 €, Gutachterkosten in Höhe von 406,69 €, Kosten für die Ausweichunterkunft in Höhe von 4.456,67 €, Nutzungsausfallentschädigung, Betriebskosten in Höhe von 642,17 € und 1.367,26 €.

Der Anspruch auf Schmerzensgeld wird jeweils mit 2.000,00 € beziffert. Der Nutzungsausfallschaden wird auf 1.000,00 € beziffert.

Die hilfsweise erklärten Aufrechnungen waren nicht zu berücksichtigen, da über diese nicht entschieden wurde (§ 45 GKG).

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung steht den Beklagten der Einspruch zu. Der Einspruch kann binnen einer Notfrist von **zwei Wochen** bei dem

Amtsgericht München
Pacellistraße 5

80333 München

ingelegt werden.

Die Frist beginnt mit der Zustellung des Urteils.

Der Einspruch ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Er kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Die Einspruchsschrift muss die Bezeichnung des Urteils, gegen das der Einspruch gerichtet wird, und die Erklärung enthalten, dass gegen dieses Urteil Einspruch eingelegt werde. Soll das Urteil nur zum Teil angefochten werden, so ist der Umfang der Anfechtung zu bezeichnen.

In der Einspruchsschrift, jedenfalls aber innerhalb der Einspruchsfrist, hat die Partei ihre Angriffs- und Verteidigungsmittel (z.B. Einreden und Einwendungen gegen den gegnerischen Anspruch, Beweisangebote und Beweiseinreden) mitzuteilen. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es äußerst wichtig ist, die Angriffs- und Verteidigungsmittel innerhalb der Einspruchsfrist vorzubringen. Wird die Frist versäumt, besteht die Gefahr, dass der Partei jegliche Verteidigung abgeschnitten und in dem Prozess nur auf Grundlage des gegnerischen Sachvortrags entschieden wird. Ein verspätetes Vorbringen wird vom Gericht nur zugelassen, wenn sich dadurch der Rechtsstreit nicht verzögert oder wenn die Partei die Verspätung genügend entschuldigt. Verspätete verzichtbare Rügen, die die Zulässigkeit der Klage betreffen, können nur bei genügender Entschuldigung der Verspätung zugelassen werden.

Der Prozess kann also allein wegen der Versäumung der Frist zur Mitteilung der Angriffs- und Verteidigungsmittel verloren werden.

Erscheint die Frist für die Mitteilung von Angriffs- und Verteidigungsmitteln (nicht für den Einspruch selbst) als zu kurz, kann vor ihrem Ablauf eine Verlängerung beantragt werden. Die Frist kann nur verlängert werden, wenn dadurch der Rechtsstreit nicht verzögert wird oder wenn erhebliche Gründe dargelegt werden.

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

Amtsgericht München
Pacellistraße 5
80333 München

einzulegen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem dritten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Rechtsbehelfe können auch als **elektronisches Dokument** eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Das elektronische Dokument muss

- mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist, darf wie folgt übermittelt werden:

- auf einem sicheren Übermittlungsweg oder
- an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts.

Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf § 130a Absatz 4 der Zivilprozessordnung verwiesen. Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) in der jeweils geltenden Fassung sowie auf die Internetseite www.justiz.de verwiesen.

gez.

Kolper
Richter am Amtsgericht



Für die Richtigkeit der Abschrift
München, 19.11.2018

■ JAng
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt
- ohne Unterschrift gültig